

Entgeltordnung für die gemeindliche
Kinderbetreuungseinrichtung
„Haus der kleinen Füße“
in der Gemeinde Ohlsbach



Inhalt

§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses	3
§ 4 Benutzungsentgelt	3
§ 5 Entgelthöhe	4
§ 6 Zahlungspflichtiger	4
§ 7 Entstehung/Fälligkeit	4
§ 8 Bescheinigungen	5
§ 9 Salvatorische Klausel	5
§ 10 Inkrafttreten	5

Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Kinderbetreuungseinrichtung Haus der kleinen Füße der Gemeinde Ohlsbach

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ohlsbach betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als private Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne dieser Entgeltordnung ist das Haus der kleinen Füße, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden.
- (2) Das Kindergartenjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend § 2 der Benutzungsordnung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtung „Haus der kleinen Füße“ in Ohlsbach (Benutzungsordnung).
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten, bei Wechsel in die Schule durch amtliche Abmeldung entsprechend § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger gemäß § 4 Abs. 3 der Benutzungsordnung.
- (3) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist gegenüber der Leitung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erklären.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung wird ein Benutzungsentgelt gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der August ist entgeltfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - a. die Betreuungsform nach Art der Betreuung sowie Umfang der Betreuungszeit,
 - b. die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Entgelts je Betreuungsplatz richtet sich nach der dieser Entgeltordnung beigefügten Anlage, welche auch Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (2) Die Höhe des Entgelts für die Verpflegung richtet sich nach dem aktuellen Satz des Mutterhauses.
- (3) Die Entgelte der Anlage werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Entgeltzählers leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Entgeltzählers leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für den Beginn der Anrechnung von Kindern ist die Begründung des Hauptwohnsitzes am Wohnort und im Haushalt des Entgeltzählers.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 2 (z.B. Geburt, Zuzug, Erreichen des 18. Lebensjahres, Wegzug), ist die Änderung der Kindergartenleitung umgehend unter Angabe des Datums anzuzeigen.
- (5) Reduziert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, werden die Entgelte für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist. Erhöht sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder werden die Entgelte für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
- (6) Für die Phase der Eingewöhnung (Eingewöhnungsmonat) wird das anteilige Entgelt erhoben. Dabei wird für Eingewöhnungen ab dem 15. eines Monats die Hälfte des Entgeltes der jeweiligen Angebotsform berechnet.
- (7) Erfolgt der erstmalige Besuch bzw. die Anmeldung nicht zum ersten aber vor dem 15. eines Monats ist die Zahlung des Entgeltes in voller Höhe sofort fällig.
- (8) Bei einem erstmaligen Besuch ab dem 15. eines Monats ist die Hälfte des Entgelts der jeweiligen Angebotsform sofort zur Zahlung fällig.
- (9) Die Fälle des Abs. 6 bis 8 gelten auch für Ummeldungen.
- (10) Bei einem Wechsel aus dem Kleinkindbereich in den Kindergarten, wird bis einschließlich 14. eines Monats das Entgelt der Angebotsform der Kindergartenbetreuung berechnet. Bei einem Wechsel ab dem 15. eines Monats wird das volle Kleinkindentgelt berechnet.
- (11) In der Ü3-Gruppe gelten für die Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (bei Aufnahme ab 2,9 Jahren) die aktuellen Angebotsformen und Entgelte der Kleinkindbetreuung (Krippe).

§ 6 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kindes sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Eltern bzw. Sorgeberechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind neben den leiblichen Eltern auch die Pflegeeltern.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Fälligkeit entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist entsprechend der Anmeldung zu bezahlen. Dieses gilt so lange weiter, bis ein Um-/ oder Abmeldung erfolgt.
- (3) Das Entgelt wird jeweils zum 1. eines Monats fällig.

§ 8 Bescheinigungen

Für jede Bescheinigung / Verwaltungsleistung über bezahlte Entgelte werden pro Kind, Bescheinigung, Betreuungsform und Jahr 7 € berechnet. Das gleiche gilt für alle anderen Arten von Bescheinigungen /Leistungen, welche im Zusammenhang mit dem Besuch in der Einrichtung angefordert werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften bzw. werden durch solche ersetzt, die dem Zweck und Sinn entsprechen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt wird die Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Ohlsbach in der Fassung vom 13. September 2023 aufgehoben.

Ohlsbach, den 24. Juni 2024


Bruder
Bürgermeister

Anlage

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025

Beschluss des Gemeinderates vom 08.04.2024 gültig ab 1. September 2024

Angebotsformen	Familie mit einem Kind unter 18 Jahren*	Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*
	*berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen			
	monatlicher Beitrag (Euro)			
Kleinkindbetreuung U3				
Halbtagesgruppe HT				
täglich von 8.00 bis 12.30 Uhr durchgehende Betreuungszeit v. 4,5 Std. täglich	360,00 €	267,00 €	180,00 €	72,00 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ				
täglich von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr durchgehende Betreuungszeit v. 6,5 Std. täglich	519,00 €	386,00 €	260,00 €	103,00 €
Kindergartenkinder Ü3 bis Schuleintritt				
Halbtagesgruppe HT				
tägl. 8.00-12.30 Uhr, 4,5 Std. täglich	130,00 €	101,00 €	68,00 €	23,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten VÖ				
täglich von 7.30 -14.00 Uhr durchgehende Betreuungszeit v. 6,5 Std. täglich	220,00 €	171,00 €	116,00 €	38,00 €
Ganztagsgruppe (GT) regulär				
Mo - Do: 07:15 bis 16:30 Uhr Fr: 07:15 bis 15:00 Uhr	303,00 €	236,00 €	160,00 €	53,00 €
Halbtagesgruppe HT Wald				
täglich von 8:00 -12.30 Uhr durchgehende Betreuungszeit v. 4,5 Std. täglich	137,00 €	107,00 €	72,00 €	25,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten VÖ Wald				
täglich von 7.30 -13.30 Uhr durchgehende Betreuungszeit v. 6 Std. täglich	213,00 €	166,00 €	112,00 €	37,00 €
Mittagsverpflegung				
<i>gem. aktueller Preise und Bedingungen des Mutterhauses Gengenbach</i>				
Beitrag für Sonderaktionen				
Pauschal für alle Betreuungsformen (pro Monat) <i>außer für Kernzeit morgens</i>	2,00 €			